



Marktgemeinde  
Reutte

## **BENÜTZUNGSORDNUNG**

für die außerschulische Benützung von Schulräumlichkeiten der Marktgemeinde und des Mittelschulverbandes Reutte.

1. Die Genehmigung der Beistellung von Schulräumlichkeiten (Klassenzimmer, schulische Nebenräume) für außerschulische Zwecke obliegt dem Schulerhalter, vertreten durch den Bürgermeister bzw. Verbandsobmann.
2. Um die Beistellung von Schulräumlichkeiten ist schriftlich (spätestens eine Woche vor Benützungsbeginn) anzusuchen. Das hierfür erforderliche Formblatt ist bei den zuständigen Direktionen und im Marktgemeindeamt Reutte (Sekretariat) erhältlich. Eine Benützung der beantragten Räumlichkeiten ist erst nach erteilter Bewilligung möglich.
3. Die Benützung von Schulräumlichkeiten ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters erlaubt. Die Kursteilnehmer haben sich ausschließlich in den genehmigten Räumen aufzuhalten.
4. Nach Benützung der Räumlichkeiten sind diese aufzuräumen, das heißt in jenem Zustand zu verlassen, in dem sie betreten wurden.
5. Das Rauchen ist in allen Schulräumlichkeiten, ausgenommen in den hierfür vorgesehenen Räumen, verboten.
6. Die bewilligten Benützungzeiten sind genau einzuhalten. Am Abend endet die Benützung der Schulräumlichkeiten generell um 22:00 Uhr. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten (Pkt. 4) durchgeführt werden können und das Verlassen des Schulgebäudes bis zum genannten Zeitpunkt möglich ist. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen nach Genehmigung durch die zuständige Direktion möglich.
7. Beschädigungen und sonstige Vorkommnisse sind vom verantwortlichen Leiter bzw. Genehmigungswerber umgehend dem Schulwart zu melden. Während der Benützungszeit übernimmt der Schulerhalter keine Haftung für Unfälle und Wertsachen.
8. Die Benützung der Klassenzimmer ist grundsätzlich nur mit Hausschuhen gestattet.
9. Die Aufsicht über die Schulräumlichkeiten obliegt der Direktion der jeweiligen Schule sowie in deren Auftrag dem Schulwart. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
10. Für die Einhaltung der Benützungsordnung ist der jeweilige Benützungswerber bzw. dessen Beauftragter (Kursleiter) verantwortlich. Benützern, die trotz Mahnung die Benützungsordnung nicht einhalten, kann die Bewilligung zeitweise oder dauernd entzogen werden.
11. An schulfreien Tagen ist eine Benützung der Schulräumlichkeiten nicht möglich. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen nach Genehmigung durch die zuständige Direktion möglich.

Reutte, im April 2010

gezeichnet  
der Verbandsobmann / der Bürgermeister

Schlüssel für \_\_\_\_\_

entgegengenommen: \_\_\_\_\_

(Name in Blockbuchstaben und Unterschrift)